

Satzung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oranienburg hat auf der Grundlage der §§ 2 Abs. 2, 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf), des § 66 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) sowie §§ 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung in ihrer Sitzung am 15. Dezember 2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1. Die Stadt Oranienburg (nachfolgend „Stadt“ genannt) betreibt in ihrem Gebiet mit Ausnahme der Ortsteile Schmachtenhagen, Wensickendorf und Zehlendorf eine selbständige öffentliche Einrichtung für die mobile Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen (nachfolgend „mobile öffentliche Schmutzwasseranlage“ genannt) nach Maßgabe dieser Satzung.
2. Die Stadt kann sich zur Durchführung der mobilen Schmutzwasserbeseitigung aus Grundstücksentwässerungsanlagen Dritter bedienen.

§ 2 Begriffsbestimmungen

1. Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende und gesammelte Wasser einschließlich nicht separiertem Klärschlamm.
2. Zur mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage gehören alle von der Stadt selbst oder Dritten hergestellten und betriebenen Anlagen der sich die Stadt oder ein mit der Durchführung beauftragter Dritter zur mobilen Schmutzwasserbeseitigung bedient.
3. Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind abflusslose Sammelgruben und Kleinkläranlagen und kleine Kläranlagen.

4. Abflusslose Sammelgruben im Sinne dieser Satzung sammeln das auf dem Grundstück anfallende Schmutzwasser, ohne es einer weiteren Behandlung zu unterziehen.
5. Kleinkläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, die für einen Schmutzwasseranfall von bis zu 8 m³ täglich bemessen sind.
6. Kleine Kläranlagen im Sinne dieser Satzung sind Abwasserbehandlungsanlagen der dezentralen Schmutzwasserbeseitigung, die für einen Schmutzwasseranfall von 8 m³ und mehr Kubikmetern täglich bemessen sind.
7. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem sich eine Grundstücksentwässerungsanlage befindet, ist berechtigt, nach Maßgabe dieser Satzung die Beseitigung des Schmutzwassers zu verlangen.
2. Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht, wenn die Stadt von der Schmutzwasserbeseitigungspflicht befreit ist.

§ 4

Anschluss- und Benutzungszwang

1. Jeder Eigentümer eines Grundstücks, auf dem Schmutzwasser anfällt, ist verpflichtet, alles Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuzuführen und das gesamte Schmutzwasser der Stadt oder dem von dieser beauftragten Dritten zu überlassen.
2. Die Eigentümer der Grundstücke sind verpflichtet, die Grundstücke und Grundstücksentwässerungsanlagen so herzurichten, dass die Übernahme des Schmutzwassers nicht behindert wird.
3. Die Stadt kann den Verpflichteten auf Antrag ganz oder teilweise befreien, wenn ihm der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls, insbesondere dem öffentlichen Interesse an der Inanspruchnahme der mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage

und an der öffentlichen Gesundheitspflege, nicht zumutbar ist. Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Grundstücksentwässerungsanlage

1. Jedes Grundstück, das gemäß dieser Satzung dem Anschluss- und Benutzungszwang unterliegt, ist vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen, die den jeweils geltenden bau- und wasserrechtlichen Vorschriften sowie den Bestimmungen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin (DIN 1986*) entspricht. Sie ist entsprechend herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten und zu verändern. Ihr Zustand muss eine sichere und gefahrlose Abfuhr des Schmutzwassers gewährleisten.
2. Grundstücksentwässerungsanlage und Zuwegung sind so zu bauen, dass eine ungehinderte Abfuhr durch die von der Stadt oder einem mit der Abfuhr beauftragten Dritten eingesetzten Abfuhrfahrzeuge erfolgen kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein. Der Deckel muss durch eine Person zu öffnen sein.
3. Der Grundstückseigentümer hat Mängel im Sinne der Absätze 1 und 2 nach Aufforderung durch die Stadt oder einen mit der Abfuhr beauftragten Dritten zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.
4. Ist die Abfuhr durch die von der Stadt bzw. einem mit der Abfuhr beauftragten Dritten eingesetzten Abfuhrfahrzeuge mit zumutbaren Mitteln nicht möglich, so kann die Stadt statt einer Mängelbeseitigung nach Abs. 3 die Installation einer Ablaufleitung mit Absaugstutzen an der Grundstücksgrenze verlangen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Zufahrt zur Grundstücksentwässerungsanlage
 - nur für Fahrzeuge unter 26 t Gesamtgewicht möglich ist und Schlauchlängen von 60 m überschritten werden oder
 - nur über fremde Grundstücke möglich ist, ohne dass eine dinglich gesicherte Zuwegung besteht.

* Zu beziehen über DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.
Diese Unterlagen können auch während der Dienststunden im Entwässerungsbetrieb Oranienburg, Lehnitzstraße 63, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

5. Die Herstellung und Änderung einer Grundstücksentwässerungsanlage sowie die Inbetriebnahme sind der Stadt anzuzeigen. Dazu sind der Entwässerungsplan aus den genehmigten Bauunterlagen, ein einfacher Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:500 sowie ein Grundriss- und Flächenplan im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen, die Grundstücksentwässerungsanlage, die örtliche Lage des Absaugstutzens und die befestigte Zufahrt für die Abfuhr ersichtlich sind, einzureichen.
6. Sofern nicht schon geschehen, sind bei der Bekanntmachung dieser Satzung bereits vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen der Stadt binnen drei Monaten anzuzeigen. Die Stadt kann bei berechtigtem Interesse die Vorlage von Unterlagen verlangen, die die Einhaltung der in Abs. 1 genannten Anforderungen belegen.

§ 6

Durchführung der Abfuhr

1. Die Beseitigung des Schmutzwassers aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt durch die Stadt oder durch ein von ihr beauftragter Dritter. Den Vertretern der Stadt oder ihren Beauftragten ist hierzu ungehindert Zutritt zu der Grundstücksentwässerungsanlage zu gewähren.
2. Die Abfuhr aus Grundstücksentwässerungsanlagen erfolgt nach Bedarf, grundsätzlich jedoch mindestens einmal jährlich. Abweichungen im Grundsatz sind möglich, wenn der Grundstückseigentümer nachweist, dass nach den einschlägigen technischen Normen (z. B. DIN 4261*) eine weniger häufige Abfuhr technisch und rechtlich zulässig und ausreichend ist. Weitergehende rechtliche Verpflichtungen bleiben unberührt.
3. Der Grundstückseigentümer hat die Abfuhr aus Grundstücksentwässerungsanlagen so rechtzeitig bei der Stadt oder bei dem von der Stadt beauftragten Dritten zu beantragen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage bis zum Abfuhrtermin noch weiter genutzt werden kann, mindestens jedoch 5 Werktage vor der beabsichtigten Abfuhr.
4. Liegen die Voraussetzungen für eine notwendige Abfuhr vor, kann die Stadt oder der von ihr beauftragte Dritte auch ohne vorherigen Antrag die Grundstücksentwässerungsanlage entleeren. Die Stadt bestimmt den Zeitpunkt, die Art und Weise und den Umfang der Abfuhr.

Zu beziehen über DIN Deutsches Institut für Normung e. V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin.

Diese Unterlagen können auch während der Dienststunden im Entwässerungsbetrieb Oranienburg, Lehnitzstraße 63, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

5. Zum Abfuhrtermin, d. h. dem Tag der Abfuhr, den die Stadt bzw. das von ihr beauftragte Abfuhrunternehmen festlegt, hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage freizulegen und die ungehinderte Zufahrt zu ihr zu gewährleisten. Der Grundstückseigentümer soll die Abfuhrleistung schriftlich bestätigen. Ist dies nicht möglich, hat er den Abfuhrnachweis zu prüfen und im Falle von Mängeln diese innerhalb von 7 Werktagen der Stadt bzw. dem von ihr beauftragten Abfuhrunternehmen schriftlich anzuzeigen.
6. Der Inhalt der Grundstücksentwässerungsanlage geht mit der Übernahme in das Eigentum der Stadt über. Die Stadt ist nicht verpflichtet, darin nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen. Aufgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

§ 7

Einleitungsbedingungen

1. In die Grundstücksentwässerungsanlage darf Schmutzwasser nicht eingeleitet werden, wenn dadurch
 - die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage oder die mit ihrem Betrieb Beschäftigten gefährdet werden können,
 - der Betrieb der Schmutzwasserbehandlung bzw. die Funktion der Schmutzwasserbehandlungsanlage erheblich erschwert bzw. beeinträchtigt werden kann, so dass dadurch die Anforderung aus der wasserrechtlichen Genehmigung zur Einleitung für die Schmutzwasserbehandlungsanlage nicht eingehalten werden können oder die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage in ihrem Bestand oder Betrieb nachteilig beeinflusst werden.
 - die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird,
2. In die Grundstücksentwässerungsanlage dürfen nicht eingebracht werden:

Stoffe, die die Leitungen verstopfen können, die giftige, übel riechende oder explosive Dämpfe und Gase bilden, oder Bau- und Werkstoffe der mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage angreifen oder die biologischen Funktionen schädigen. Hierzu gehören insbesondere:

 - Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoff, Textilien und ähnliches;
 - Kunstharz, flüssige Abfälle, die erhärten, Zement, Mörtel, Kalkhydrat;
 - Sturz- oder Stichblut, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlempe, Trut, Trester, Krautwasser;

- Kraftstoffe, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette;
- Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze;
- Carbide, welche Acetylen bilden;
- der Inhalt von Chemietoiletten.

Das Einleiten von Kondensaten ist ausnahmsweise genehmigungsfähig, wenn der Grundstückseigentümer nachweist, dass das einzuleitende Kondensat frei von gefährlichen Stoffen ist und die in Abs. 5 festgelegten Grenzwerte unterschreitet.

3. Der Anschluss von Abfallzerkleinerungsanlagen, Nassentsorgungsanlagen, Dampfleitungen und Dampfkesseln und das Einleiten von Kühlwasser sind nicht gestattet. Ebenso darf kein Niederschlags-, Grund-, Drain- und Quellwasser sowie Wasser aus Teich- und Poolanlagen eingeleitet werden.
4. Entspricht das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen der Einleitungsbedingungen, so sind vom Grundstückseigentümer geeignete Vorbehandlungsanlagen zu erstellen und geeignete Rückhaltungsmaßnahmen zu ergreifen.
5. Für das Einleiten von nicht häuslichem Schmutzwasser, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen gelten – soweit nicht durch andere Vorschriften die Einleitungsbefugnis weitergehend eingeschränkt ist – folgende Einleitungswerte in der abgesetzten Stichprobe:

1. Allgemeine Parameter	
a) Temperatur	33 °C
b) ph-Wert:	6,5 – 9,5,
c) chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	1400 mg/l
2. Schwerflüchtige lipophile Stoffe DEV H17 (u. a. verseifbare Öle und Fette)	100 mg/l
3. Kohlenwasserstoffe	
a) Kohlenwasserstoffe (direkt abscheidbar)	50 mg/l
b) adsorbierbare organische Halogen-Verbindungen (AOX)	1,0 mg/l
c) leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe	0,5 mg/l
4. Organische Stoffe	
wasserdampflichtige halogenfreie Phenole (als C ₆ H ₅ OH)	100 mg/l
5. Anorganische Stoffe	
a) Antimon (Sb)	0,5 mg/l
b) Arsen (As)	0,5 mg/l
c) Barium (Ba)	5,0 mg/l

d) Blei (Pb)	0,5 mg/l
e) Cadmium (Cd)	0,005 mg/l
f) Chlorid	600 mg/l
g) Chrom (Cr)	0,1 mg/l
h) Kupfer (Cu)	0,5 mg/l
i) Nickel (Ni)	0,1 mg/l
j) Silber (Ag)	0,1 mg/l
k) Quecksilber (Hg)	0,005 mg/l
l) Zink (Zn)	2,0 mg/l
m) Zinn (Sn)	5,0 mg/l
6. Anorganische Stoffe (gelöst)	
a) Stickstoff gesamt	150 mg/l
b) Sulfat (SO ₄)	600 mg/l
c) Sulfid (S ₂)	2,0 mg/l
d) Phosphor (P) gesamt	30 mg/l

Die zur Ermittlung der physikalischen und chemischen Beschaffenheit des Schmutzwassers notwendigen Untersuchungen sind nach den Deutschen Einheitsverfahren zur Wasser-, Abwasser- und Schlammuntersuchung in der jeweils geltenden Fassung oder den entsprechenden DIN-Normen des Fachnormenausschusses Wasserwesen im Deutschen Institut für Normung e. V. Berlin auszuführen.

6. Werden von der obersten Wasserbehörde Anforderungsregelungen zur Behandlung und/oder Zurückhaltung bestimmter Schmutzwasserinhaltsstoffe amtlich eingeführt, sind diese zu beachten. Die davon betroffenen Einleitungsgrenzwerte gelten als eingehalten, wenn der Grundstückseigentümer zweifelsfrei nachweist, dass die gestellten Anforderungen vollständig erfüllt werden.

7. Im Bedarfsfall können

1. für nicht in Abs. 5 genannte Stoffe Grenzwerte festgesetzt werden,

2. höhere Grenzwerte unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn die schädlichen Stoffe und Eigenschaften des Schmutzwassers innerhalb dieser Grenzen für die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage, die darin beschäftigten Personen und die Schmutzwasserbehandlungsanlage vertretbar sind,

3. geringere Grenzwerte oder Frachtbegrenzungen festgesetzt werden, um insbesondere eine

- Gefährdung der Schmutzwasseranlage oder der mit der Schmutzwasserbeseitigung beschäftigten Personen,

- Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlagen,

- Erschwerung der Schmutzwasserbehandlung oder Klärschlammverwertung zu vermeiden.
- 8. Das zielgerichtete Verdünnen des Schmutzwassers zum Erreichen der Einleitungsgrenzen ist unzulässig.
- 9. Für das Einleiten des Schmutzwassers, das radioaktive Stoffe enthalten kann, gelten die Grundsätze und Vorschriften der Strahlenschutzverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- 10. Im Einzelfall kann die Stadt Einleitmengen festlegen und die Einleitung davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung, eine Rückhaltung und eine dosierte Einleitung des Sammelwassers erfolgt.
- 11. Die Stadt kann dem Grundstückseigentümer das Führen eines Betriebstagebuches aufgeben, in dem alle die Schmutzsituation auf dem angeschlossenen Grundstück betreffenden Daten festzuhalten sind.

§ 8 Überwachung der Einleitungen

1. Werden in die Grundstücksentwässerungsanlagen Stoffe oder Schmutzwasser unzulässigerweise in die mobile öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt berechtigt, auf Kosten des Anschlussnehmers die dadurch entstehenden Schäden in der mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage und etwaige Folgeschäden zu beseitigen, Untersuchungen und Messungen des Schmutzwassers vorzunehmen und selbsttätige Messgeräte mit den dafür erforderlichen Kontrollschächten einbauen zu lassen.
2. Jeder Vorbehandlungsanlage ist eine Kontroll- und Probenahmestelle nachzuschalten, die eine Entnahme von Schmutzwasser aus der fließenden Welle durch eine amtliche Probeflasche ermöglicht. Für jede Vorbehandlungsanlage ist ein Betriebstagebuch zu führen, in dem die Inbetriebnahme, Reparaturen und Störungen, Reinigungen sowie Wartungsarbeiten an der Anlage einzutragen sind.
3. Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in die Grundstücksentwässerungsanlage ist eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens 5 Stichproben, die – in einem Zeitraum von höchstens 2 Stunden im Abstand von nicht weniger als 2 Minuten entnommen – gemischt werden. Die Mischprobe ist nicht bei den Parametern – Temperatur- und ph-Wert – anzuwenden.
4. Die Stadt ist jederzeit berechtigt, Schmutzwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Eigentümer des Grundstücks, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen vorliegt.

5. Indirekteinleiter (Gewerbe, Industrie) können von der Stadt zur Selbstüberwachung verpflichtet werden. Der Schmutzwassereinleiter hat die Nachweise und Aufzeichnungen der Stadt in den von der Stadt bestimmten Zeitabständen vorzulegen.

§ 9 Gebühren

Die Stadt erhebt nach Maßgabe gesonderter Satzungen

1. Gebühren für die Inanspruchnahme der mobilen öffentlichen Schmutzwasseranlage;
2. Verwaltungsgebühren für Verwaltungsleistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten), die sie im Zusammenhang mit dieser Satzung selbst erbringt oder von Dritten erbringen lässt.

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

1. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, der Stadt alle zur Durchführung dieser Satzung erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen.
2. Der Grundstückseigentümer und dessen Rechtsnachfolger haben jedweden Wechsel des Eigentümers, des Erbbauberechtigten bzw. des zur dinglichen Nutzung Berechtigten innerhalb eines Monats schriftlich unter exakter grundbuchlicher Bezeichnung des Grundstücks und dessen postalischer Anschrift der Stadt anzuzeigen.
3. Die Dienstkräfte und die mit Berechtigungsnachweis versehenen Beauftragten der Stadt sind berechtigt, die Grundstücke zu betreten, soweit dies zum Zwecke der Erfüllung der Schmutzwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug dieser Satzung erforderlich ist. Die Grundstückseigentümer haben das Betreten und Befahren des Grundstücks zum Zwecke der Prüfung und der Abfuhr zu dulden.

§ 11 Haftung

1. Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haften die Verursacher.
2. Der Grundstückseigentümer hat für einen ordnungsgemäßen Zustand und eine vorschriftsmäßige Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlage zu sorgen. Er

haftet der Stadt für alle schuldhaft verursachten Schäden und Nachteile, insbesondere solche, die der Stadt infolge des mangelhaften Zustandes der Grundstücksentwässerungsanlage oder deren satzungswidriger Benutzung entstehen. Er hat die Stadt von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die aufgrund derartiger Schäden gegen sie geltend gemacht werden.

3. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt hervorgerufen werden. Sie haftet auch nicht für Schäden, die dadurch entstehen, dass Rückstausicherungen nicht vorhanden sind oder nicht ordnungsgemäß funktionieren. Ebenfalls haftet sie nicht für Schäden, die durch Betriebsstörungen oder Außerbetriebsetzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen entstehen, es sei denn, dass Beauftragte der Stadt ohne betriebliche Notwendigkeit diese Störung vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht haben.

§ 12

Berechtigte und Verpflichtete

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt der Erbbauberechtigte bzw. der dinglich zur Nutzung Berechtigte an die Stelle des Eigentümers.

§ 13

Ordnungswidrigkeiten

1. Ordnungswidrig im Sinne des § 3 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286), in der geltenden Fassung, sowie des Ordnungswidrigkeitengesetzes vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), in der geltenden Fassung, handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Absatz 1 nicht alles Schmutzwasser der Grundstücksentwässerungsanlage zuführt oder nicht das gesamte Schmutzwasser der Stadt oder dem von dieser beauftragten Abfuhrunternehmen überlässt,
 2. Grundstücksentwässerungsanlagen nicht den Anforderungen des § 5 Absätze 1 und 2 entsprechend herstellt, betreibt oder unterhält,
 3. entgegen § 5 Absatz 2 die Grundstücksentwässerungsanlage und die Zuwegung nicht so baut, dass eine ungehinderte Abfuhr möglich ist,
 4. Mängel entgegen § 5 Absatz 3 nach Aufforderung nicht beseitigt,

5. entgegen § 6 Absatz 3 die Abfuhr aus Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht rechtzeitig beantragt,
 6. Schmutzwasser einleitet, das nicht den Anforderungen des § 7 entspricht,
 7. seiner Auskunftspflicht nach § 10 Absatz 1 nicht nachkommt,
 8. entgegen § 10 Absatz 2 den Eigentumswechsel oder den Wechsel des Erbbauberechtigten bzw. des dinglich zur Nutzung Berechtigten nicht innerhalb eines Monats schriftlich der Stadt anzeigt,
 9. entgegen § 10 Absatz 3 das Betreten und Befahren des Grundstücks nicht duldet.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der ordnungswidrig Handelnde aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, kann es überschritten werden.
 3. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde ist der Bürgermeister der Stadt.

§ 14 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Oranienburg, 16. Dezember 2008



Hans-Joachim Laesicke
Bürgermeister

